

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER WASSERGENOSSENSCHAFT AURACH AM HONGAR

I. Aufgaben der Genossenschaft

Die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Aurach dient der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser aller Mitglieder der Genossenschaft.

Aufgabe der Genossenschaft ist die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlage, sowie die Schaffung und Erhaltung einer angemessenen Rücklage zur Bestreitung von unvorhergesehenen Auslagen, welche von den laufenden Betriebseinnahmen nicht gedeckt werden können. Desgleichen kann die Rücklage für eine notwendige Erweiterung oder Verstärkung der Anlage herangezogen werden.

II. Mitgliedschaft und Anschlussbestimmungen

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur Eigentümer einer Liegenschaft sein.
2. Die Abgabe von Wasser an Besitzer bzw. Erbauer von Liegenschaften erfolgt nur über deren Ansuchen nach Erwerb der Mitgliedschaft durch Leistung der Anschlussgebühr (dem Ansuchen ist ein Lageplan beizuschließen).

Die Anschlussgebühr und die weiteren Beitragszahlungen werden auf Grund von Ausschussbeschlüssen festgelegt. Bauvorhaben, die wegen ihrer Größe problematisch sind oder jene von Gewerbebetrieben, unterliegen besonderer Genehmigungspflicht durch den Ausschuss.

III. Nachträgliche Einbeziehung und Besitzwechsel

1. Wer eine in der Genossenschaft einbezogene Liegenschaft erwirbt, wird Mitglied der Wassergenossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.
2. Der Besitzwechsel einer Liegenschaft ist vom bisherigen Eigentümer innerhalb von 30 Tagen der Genossenschaft anzuzeigen. Unterlässt er dies, so bleibt er für alle Zahlungen verpflichtet, bis die Meldung durch ihn oder seine Rechtsnachfolger erfolgt.
Wir eine Liegenschaft geteilt, wird hiermit eine neue Mitgliedschaft begründet. Diese Mitgliedschaft gilt sodann als selbständiger Anschluß.

IV. Wasserversorgungsanlagen und Anschlüsse

1. Wasserversorgungsanlagen sind:
Quellenfassungen, Hochbehälter, Hauptversorgungsstränge, Abzweigungen, Schieberschächte, Zuleitungen und Wasserzähler.
2. Die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft endet bei den jeweiligen Wasserzählern.
3. Hausanschlussleitungen sind Bestandteil der Wasserversorgungsanlage. Sie beginnen beim Anschluß an den Hauptversorgungsstrang und enden beim Wasserzähler. Die Hausanschlussleitung geht nach Fertigstellung in das Eigentum der Wassergenossenschaft über.
4. Wasserzähler sind Eigentum der Wassergenossenschaft.
5. Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlage werden nur nach Bezahlung der vorgeschriebenen Anschlussgebühr genehmigt.
6. Die Hausanschlussleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von 1 Zoll haben, sofern keine anderen Vorschriften nach 0-Norm bestehen.
Die ausführende Installationsfirma der Hausanschlussleitung ist durch den Anschlusswerber dem Obmann oder dem Wassermeister, vor Ausführung der Arbeiten bekannt zu geben.
7. Für die Bewilligung zur Durchgrabung fremder Grundstücke und der Wiederherstellung des Urzustandes dieser Grundstücke hat der Anschlusswerber, einvernehmlich mit den Grundeigentümern selber zu sorgen. Vor Durchgrabung eines öffentlichen Weges oder einer Gemeindestraße ist das Gemeindeamt zu

verständigen, gegebenenfalls die erforderliche Bewilligung dort einzuholen.

Bei Inanspruchnahme von Straßengrund einer Bundes-, Landes- oder Bezirksstraße ist vorher bei der Straßenmeisterei Timelkam II schriftlich, unter Vorlage von 3 Lageskizzen mit Angabe der Parzellennummer, anzusuchen. Die Bewilligung ist abzuwarten und die allfälligen Vorschriften sind einzuhalten.

Besonders aufmerksam gemacht wird auf div. Erdkabel von EnergieAG, Telekom, etc., sowie der Post- und Telegraphenverwaltung und auf Kanäle aller Art (Dränagen u.ä.).

Mit diesen Dienststellen ist vor Durchführung einer Grabarbeit das Einvernehmen unbedingt dann herzustellen, wenn es unklar ist, ob sich Erdkabel oder dergleichen im Boden befinden. Für Schäden an solchen Anlagen, die sich meistens auf hohe Kosten belaufen, sowie Ihr die öffentliche Sicherheit während der Bau- und Grabarbeiten, haftet der Anschlusswerber.

IV. a

Trinkwasser ó Regenwasser und Nutzwasser

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keinerlei Verbindungen zwischen Trinkwasser- und Nutzwassersystem hergestellt werden darf. Siehe Trinkwasserverordnung ó TWV.

1. Alle Regenwasser und Nutzwassersysteme sind beim Versorger meldepflichtig.
2. Gesetzliche Vorschriften und Normen:
Für den Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage ist vor allem die ÖNORM B 2572 zu beachten. Wichtigster Punkt ist aus hygienischen Gründen die strikte Trennung zwischen Trink ó und Nutzwassersystem
3. Welche gesetzliche Vorschriften sind bei Regenwassernutzungsanlagen mit Nachspeisung zu beachten:

• Strikte Trennung von Trink- und Regenwasser od. Nutzwasser

Die DIN 1988 dient zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen. Das heißt, dass für die Einspeisung von Trinkwasser in Regenwassernutzungsanlagen der freie Auslauf zu nutzen ist.

4. Die Entnahmestellen sind so zu kennzeichnen, dass jederzeit erkennbar ist, welche Entnahmestellen und Leitungen Regenwasser führen.
5. Alle Regenwasser und Nutzwasseranlagen sind vor Inbetriebnahme durch unseren Wassermeister abnahmepflichtig.

V.

Anschlussgebühr, Wasserzins und Beitragsleistungen

Die Gebühren und Zahlungen können durch Beschluss in einer Ausschusssitzung festgelegt oder abgeändert werden. Bei Unklarheiten von Zahlungen ist der jeweils bestellte Kassier zur Beratung beizuziehen.

1. Die Wassergebühr ist entweder bei Bezug der Liegenschaft bzw. nach Einbau der Wasseruhr zu bezahlen, oder nach einem Zeitraum von 3 Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Wasseruhr eingebaut ist, ein Pauschalbetrag. Die Wasserzähler sind von der Wassergenossenschaft zu beziehen und der Einbau ist zu gestatten.
2. Hausanschlussleitungen werden im Reparaturfalle von der Wassergenossenschaft erneuert. Für in diesem Zusammenhang entstehende Flurschäden auf dem Grundstück und im Gebäude des Mitgliedes wird seitens der Wassergenossenschaft keine Haftung übernommen. Für die Freilegung der Leitungen und die Wiederherstellung des Urzustandes hat das Mitglied die Kosten zu tragen. Die Genossenschaft ist lediglich Ihr die Verrohrung der Zuleitung verantwortlich. Gegen Dritte, wie Nachbargrundstücke oder öffentliches Gut, übernimmt die Genossenschaft jedoch die Wiederherstellungskosten.
3. In besonders gelagerten Fällen behält sich die Genossenschaft die Einhebung eines Baukostenbeitrages, der vom Ausschuss festgelegt wird, vor.
4. Mitglieder haben einen durch den Ausschuss der Genossenschaft festgesetzten Wasserzins oder Pauschalbetrag zu entrichten. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung einzuzahlen.

VI.

Maß der Wassernutzung und Einschränkung bei Wassermangel

1. Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, der in seiner Liegenschaft genehmigten Wasserleitung Wasser zu allen

- häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und sonstigen Zwecken zu entnehmen
3. Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrag des Ausschusses folgendes sofort einstellen:
 - a) die Auffüllung von Schwimmbecken
 - b) Das Garten- und Straßenspritzen mit Schläuchen, die am Leitungsnetz angeschlossen sind
 - c) Das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zu Zwecken der Kühlung bei Hitze.
 - d) Das Waschen von Autos oder anderen Großgeräten
 - e) Das Herstellen von Eisbahnen, ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.
 - 1) Das Auffüllen von Jauchegruben.
 4. Die Wassergenossenschaft ist nicht verpflichtet eine Mindestmenge bzw. einen Mindestdruck an der Anschlussstelle sicherzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen dass die Wassergenossenschaft nur den vorliegenden geodetischen Druck und das natürliche Wasserdargebot zur Verfügung stellt.

VII.

1. Die Wassergenossenschaft ist zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Anlagen berechtigt. Dem hierzu beauftragten Organ ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gewähren.
2. Der Besitzer hat dafür zu sorgen, dass die Absperrschieber freigehalten werden und die dazugehörigen Hinweistafeln gut und maßgerecht angebracht sind.
3. Die Hausanlage muss entleerbar und frostsicher verlegt werden, insbesondere sollten in Außenmauern keine Leitungen verlegt werden.
Wasserzähler sind frostsicher und leicht ablesbar im Haus anzubringen. Eventuell auftretende Frostschäden oder Heißwasserschäden gehen zu Lasten des Mitgliedes. Eine Wasserabnahme darf ausschließlich nur nach dem Wasserzähler erfolgen. Davon ausgenommen sind Bauanschlüsse und Feuerlöschleitungen.

VIII.

Meldepflicht bei Schäden und Instandhaltung der Anlage

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Leitungsanlagen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten und wahrgenommene Schäden unverzüglich beheben zu lassen.
2. Wahrgenommene Unterbrechungen oder Verminderungen des Wasserzulaufes, sowie Rohrbrüche sind dem Wasserwart unverzüglich zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch gegenüber dritten Personen, insbesondere aber dann, wenn die in Abs. VI. geforderten Anordnungen bei Wassermangel nicht eingehalten werden. Ein unbegründetes Auslaufen von Wasser ins Freie oder in Kanäle ist untersagt.

IX.

Schadenshaftung

1. Die Wassergenossenschaft haftet für keine Schäden, die durch den Ausfall der Wasserversorgung entstehen
2. Bezüglich der Ersatzleistung für Schäden, die durch die Wasserleitung entstehen bzw. entstanden sind, finden die Bestimmungen der ABGB Anwendung.
3. Der Wasserbezugsberechtigte haftet für jeden Schaden, den er der Genossenschaft vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit zugefügt hat. Dies gilt insbesondere bei Beschädigung des Straßenabsperrentils durch eigenmächtige Betätigung. Lassen sich die Anteile der Schuld nicht feststellen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.

X.

Zahlungsversäumnisse

1. Rückständige Genossenschaftsbeiträge müssen auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben werden.
2. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung steht es der Genossenschaft frei, die weitere Wasserentnahme durch geeignete Maßnahmen zu versagen, bis das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger die Forderung erfüllt.

XI. Zuständig bei Streitsachen

1. in Streitigkeiten tritt § 21 der Satzungen in Kraft.
2. In Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Vöcklabruck zuständig.

XII. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 26.4.1988 genehmigt und ist ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Weiteres wurde in der Vollversammlung vom 3.12.1990 , 6.4.1999, 29.04.2010 und in der Ausschusssitzung am 22.03.2011 diverse Punkte ergänzt und beschlossen und haben ab diesem Zeitpunkt Rechtskraft

Gemäß den Satzungen vom 23.02.2000, § 14 Abs. 20 obliegt die Beschlussfassung über eine Wasserleitungsordnung dem Ausschuss.

Aurach, 22.03.2011

Ing. Krätner Johann
Obmann

Roither Roland
Obmannstellvertreter

Hermann Eder
Schriftführer